Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Ausstellung von Dienstausweisen

Vom 27. September 1994 (GVOBl. S. 301) Aufgrund von Artikel 102 Absatz 3 der Verfassung hat das Nordelbische Kirchenamt folgende allgemeine Verwaltungsanordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Pastorin oder der Pastor sowie die kirchliche Mitarbeiterin oder der kirchliche Mitarbeiter können einen Dienstausweis für ihre Tätigkeit beantragen.
- (2) Der Dienstausweis soll zur Legitimation bei der Erfüllung seelsorgerlicher oder anderer dienstlicher Aufgaben dienen.

§ 2

- (1) ₁Das Nordelbische Kirchenamt ist für Dienstausweise der gesamtkirchlichen Pfarrstellen sowie der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Nordelbischen Kirche zuständig. ₂Das Nordelbische Kirchenamt kann diese Aufgabe an die Dienste und Werke delegieren.
- (2) Die Kirchenkreise sind für die Pastorinnen und Pastoren sowie die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchenkreise, der Kirchengemeindeverbände, der Kirchengemeinden sowie der Dienste, Werke und Einrichtungen innerhalb des Kirchenkreises zuständig.
- (3) Die Kirchenkreisverbände sind ausstellende Behörde für ihre Pastorinnen und Pastoren sowie ihre kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 3

Der Dienstausweis wird auf Antrag ausgestellt.

§ 4

- (1) Für die Dienstausweise ist das anliegende Muster zu verwenden.
- (2) Der Dienstausweis enthält neben dem Lichtbild der Dienstausweisinhaberin oder des Dienstausweisinhabers und ihrer oder seiner Unterschrift folgende Angaben:
- 1. Familienname und ggf. Namenszusätze,
- 2. Vornamen,
- 3. Tag der Geburt,
- 4. Amts- bzw. Berufsbezeichnung,
- 5. Anstellungsträger,
- 6. Ausstellende Behörde, Datum und Unterschrift,
- 7. Gültigkeitsdauer.

- (3) Abdrucke des Kirchensiegels der ausstellenden Behörde sind anzubringen:
- 1. überlappend auf zwei Ecken des Lichtbildes,
- neben der Unterschrift der ausstellenden Mitarbeiterin oder des ausstellenden Mitarbeiters,
- 3. neben dem Gültigkeitsvermerk.

§ 5

- (1) Die Dienstausweise werden für eine Gültigkeitsdauer von zehn Jahren ausgestellt.
- (2) ₁Bei Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst oder Wechsel innerhalb des kirchlichen Dienstes, insbesondere Wechsel der Pfarrstelle, ist der Dienstausweis der ausstellenden Behörde zurückzugeben. ₂Der Verlust eines Dienstausweises ist der ausstellenden Behörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Die Mitteilung vom 18. April 1972 (KGVOBl. S. 72) wird aufgehoben.

§ 7

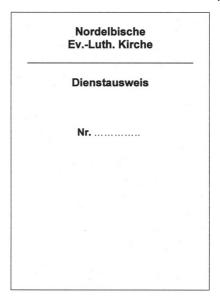
Die bisher vom Nordelbischen Kirchenamt ausgestellten Dienstausweise behalten noch bis zum Ablauf der eingetragenen Geltungsdauer ihre Gültigkeit.

88

Diese Verwaltungsanordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Anlage

Gültig bis:	



Raum für Lichtbild
Siegel so aufdrücken, dass es einen Teil des Lichtbildes bedeckt.
Unterschrift des Inhabers

Dienstausweis für	
(Vor- und Zuname)	
geb. am	
(Amtsbezeichnung)	
der/des	
, den	
(Dienststelle)	
(Unterschrift)	